

## Das offizielle österreichische Berufsbild der Gewerblichen Buchhalter

Jänner 2006

Der gewerbliche Buchhalter (GBH) ist ein kompetenter Partner im Bereich des Rechnungswesens. Er handelt praxisnah und erfolgsorientiert und ist bestrebt, wirtschaftliche Abläufe so effizient wie möglich zu gestalten.

Durch seine Leistungen werden vor allem bei KMU (Kleine- und Mittlere Unternehmen) Ressourcen freigesetzt, die es dem Unternehmer ermöglichen, sich auf das Kerngeschäft zu konzentrieren. Zusätzlich können die Betriebe jederzeit auf das Fachwissen „ihres“ GBH zurückgreifen. Dadurch leistet der GBH sowohl einen wichtigen Beitrag für die Entwicklung und Expansion der Unternehmen, als auch zur Absicherung des wirtschaftlichen Erfolgs. Der GBH wirkt somit auch als wichtiger Stabilisierungsfaktor für die heimische Wirtschaft insgesamt.

Der GBH erledigt die anfallenden Arbeiten in der Buchhaltung und/oder Personalverrechnung zuverlässig, anwendungsorientiert, unter Nutzung von elektronischer Datenverarbeitung sowie anderer zur Verfügung stehender Instrumente und Methoden. Da auch Leistungen aus anderen Gewerben erbracht werden können, die die Leistungen des GBH wirtschaftlich sinnvoll ergänzen, kann dem Unternehmer ein umfassendes Service geboten werden. Ein Service, dessen Kosten im Vorhinein kalkulierbar sind, da „Nebenleistungen“ als inkludiertes Kundenservice verstanden werden.

### Zu fairen Konditionen bietet der GBH:

- Finanzbuchhaltung bis Saldenliste
- Personalverrechnung
- Einnahmen/Ausgaben-Rechnung
- Anlegen und Führen von Akten, Statistiken, Karteien und Dateien (z.B. Personal-Krankenstands-, Urlaubsdatei)
- Terminüberwachung bzw. Erinnerung an wichtige Termine (Abgabetermine u.ä.)
- Unterstützung im Bereich des Zahlungsverkehrs
- Unterstützung im Bereich der kaufmännischen Büroorganisation

- Unterstützung im Umgang mit spezifischer Hard- und Software
- Diverse administrative Abwicklung des kaufmännischen Schriftverkehrs)
- Überwachung der Forderungs-Aussenstände und Führung des Mahnwesens
- Verkauf von Waren, die Buchhalter selbst verwenden (z. B. Rechnungswesen-Software)
- Pagatorische Buchhaltung ohne Wertgrenzen (Die ursprünglich bestehenden Wertgrenzen wurden vom Verfassungsgerichtshof ersatzlos aufgehoben).
- Vertretung vor Behörden über FinanzOnline

Gegen diverse Standesinteressen und verschiedenste politische Vorbehalte konnte sich die Wirtschaftskammer Österreich nach einem jahrzehntelangen und zähen Verhandlungsmarathon doch durchsetzen. Ab 1.7.1999 wurde die Gewerbliche Buchhaltung als eigenständige unternehmerische Tätigkeit gesetzlich verankert. Wie überall mussten dabei Kompromisse gemacht werden.

**Dadurch gibt es vorläufig noch Leistungen, die im Berechtigungsumfang gemäß § 102 GewO für Gewerbliche Buchhalter noch nicht enthalten sind:**

- Erstellung von Bilanzen, ausgenommen im Rahmen der Einnahmen- und Ausgabenrechnung
- Die Vertretung von Kunden in Abgabeverfahren und bei Erklärungen vor Behörden wie z.B. Finanzamt und Sozialversicherung.

**§ 102 GewO lautet nunmehr wie folgt:**

(1) Einer Gewerbeberechtigung für das reglementierte Gewerbe der Buchhaltung (§ 94 Z 9) bedarf es für die pagatorische Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich der Lohnverrechnung und der Erstellung der Saldenlisten für Betriebe und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988. Gewerbliche Buchhalter sind zum Abschluss von Büchern (Erstellung von Bilanzen), ausgenommen im Rahmen der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, und zur Vertretung ihrer Auftraggeber vor Behörden nicht berechtigt.

(2) Buchhalter haben sich im geschäftlichen Verkehr, auf Geschäftspapieren, auf Druckvorschriften und Verlautbarungen sowie in der äußeren Geschäftsbezeichnung und in sonstigen Ankündigungen als "Gewerbliche Buchhalter" zu bezeichnen.

## **Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie**

Wiedner Hauptstraße 63  
A-1045 Wien  
T:+43-(0)-590900-3540  
F:+43-(0)- 590900-285  
E-Mail: [ubit@wko.at](mailto:ubit@wko.at)  
<http://www.ubit.at>